

Von dieser Zeitschrift erscheint wöchentlich eine Nummer in Imperial-Quart, welcher zu östern erläuternde Zeichnungen, Karten, Pläne und Ansichten beigegeben werden. Der Abonnementpreis beträgt hier Orts drei Thaler für das Halbjahr, und nehmen alle Buchhandlungen, Postämter



und Zeitungs-Expeditionen des In- und Auslandes Bestellungen entgegen. Planmäßige Beiträge werden aufständig honorirt und unter Adresse der Redaction oder, wenn Leipzig näher gelegen, durch Vermittelung des Herrn Buchhändler Wihl. Engelmann daselbst erbeten.

Eisenbahn-Beitung.

No 7.

Braunschweig, 18. Februar.

1844.

Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Nachdem von der unterm 21. August 1837 bestätigten Rhein-Weser-Eisenbahn-Actien-Gesellschaft das von ihr eingeleitete Unternehmen einer Eisenbahn zur Verbindung des Rheines mit der Weser ausgegeben, und nunmehr anderweitig nach Inhalt des anliegenden Notarialactes vom 9. October d. J. zum Zwecke der Erbauung und Benutzung einer Eisenbahn von Köln nach der Landesgränze bei Minden eine anonyme Gesellschaft mit einem Grundcapitale von Dreizehn Millionen Thalern gebildet worden ist, wollen Wir hierdurch zur Ausführung dieser Eisenbahn, welche von Deutz ausgehen, bei Duisburg die Ruhr überschreiten und nach der Landesgränze bei Minden zum Anschlusse an die von Hannover dorthin zu bauende Eisenbahn geführt werden soll, unsere landesherrliche Zustimmung ertheilen, zugleich auch hiermit, nach der Bestimmung des Art. 37 des Handelsgesetzbuches unserer Rheinprovinz, die obgedachte Gesellschaft mit der Benennung: „Köln-Mindener-Eisenbahn-Gesellschaft“ als eine anonyme Gesellschaft bestätigen, und deren Statuten, wie solche auf Grund der Seitens Unseres Finanzministers gepflogenen Verhandlungen in dem vorerwähnten Notarial-Acte vom 9. October d. J. festgestellt worden sind, mit der Maßgabe:

zu §. 20, daß die Amortisation der hierin gedachten Documente nicht von der Direction selbst, sondern, auf Grund des von ihr nach §§. 20 und 30 veranlaßten Aufgebotes, von Unserem Landgerichte in Köln auszusprechen ist;

zu §. 30, daß im Falle des Eingehens der Allgemeinen Preussischen Zeitung statt ihrer eine andere in Berlin erscheinende Zeitung gewählt werden muß;

zu §§. 49 und 60, daß die darin erwähnten, von der Direction außer Cours gesetzten Actien auch von der Direction selbst durch einen nach §. 72 zu unterzeichnenden Vermerk wieder in Cours gesetzt werden dürfen,

in allen Punkten genehmigen, indem Wir insbesondere, im Anerkenne der Wichtigkeit der oben bezeichneten Eisenbahnverbindung für die allgemeinen Landesinteressen, für die Zinsen des Actienkapitales, wie dasselbe im §. 9 der Statuten vorläufig angenommen worden und demnach in Gemäßheit des §. 15 definitiv festgestellt werden wird, und zwar zum Satze von Drei und Ein Halb Procent unter den in den Statuten enthaltenen näheren Bestimmungen

und Bedingungen die Garantie des Staates hierdurch bewilligen.

Zugleich bestimmen Wir, daß, so weit nicht in den eben erwähnten Statuten besondere Festsetzungen getroffen worden, die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ergangenen allgemeinen Vorschriften, namentlich diejenigen über die Expropriation, nebst den besonderen Bestimmungen und Maßgaben, welche in dem am 10. April 1841 mit der Königlich-Hannoverschen und der Herzoglich-Braunschweigischen Regierung wegen der Herstellung einer Eisenbahn von Magdeburg über Braunschweig und Hannover nach Minden abgeschlossenen Staatsvertrage (Gesetzsammlung für 1842 Seite 46 ff.) hinsichtlich der Strecke von Minden bis zur Landesgränze enthalten sind, auf die vorgedachte Eisenbahn-Unternehmung Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Concessions- und Bestätigungs-Urkunde soll nebst den in dem mehrerwähnten Notarial-Acte vom 9. October d. J. enthaltenen Statuten durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Charlottenburg, den 18. Decbr. 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
König. v. Preußen.

Statuten für die Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Titel I.

Zweck und Befugnisse der Gesellschaft.

§. 1.

Zum Zweck der Erbauung und Benutzung einer Eisenbahn von Köln bis zur Landesgränze bei Minden wird eine anonyme Gesellschaft nach den Bestimmungen des Preussisch-Rheinischen Handelsgesetzbuches, und zwar nach den Artikeln 29—37 desselben, gebildet, welche den Namen „Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft“ annimmt, und ihren Sitz in der Stadt Köln hat.

§. 2.

Die Gesellschaft wird dem Staate und dem Publicum gegenüber durch die Direction, resp. den Administrations-

rath, nach Maßgabe der später folgenden Bestimmungen, vertreten.

§. 3.

Die Bahn wird von Deutz ausgehen, bei Duisburg die Ruhr überschreiten und nach der Landesgränze bei Minden zum Anschlusse an die von Hannover dorthin zu bauende Bahn geführt werden; die Strecke von Minden bis zur Landesgränze wird jedoch nicht eher in Bau genommen, als bis der Staat nach Maßgabe der noch mit der Königl. Hannoverschen Regierung zu führenden Verhandlungen die Zustimmung dazu ertheilt.

Die Bestimmung der Bahnlinie und die Festsetzung des Bauprojectes bleibt dem Königl. Finanzministerium vorbehalten.

§. 4.

Die Gesellschaft kann den Güter- und Personentransport auf der Bahn für eigene Rechnung betreiben. Sie wird, wenn auch andere Unternehmer diese Transporte besorgen möchten, davon ein Bahngeld erheben. Der Tarif sowohl für die Güter als auch für die Personen-Beförderung, sowie der Tarif für das Bahngeld, imgleichen jede Aenderung dieser Tarife, bedarf der Zustimmung des Königl. Finanzministeriums. — Auch bleibt demselben nicht nur die Genehmigung, sondern, um das nothwendige Ineinandergreifen mit den Fahrten auf anderen Bahnen zu sichern, auch die Abänderung der Fahrpläne vorbehalten.

§. 5.

Mit landesherrlicher Genehmigung kann die Gesellschaft auch Zweigbahnen von den nicht von der Hauptbahn berührten Orten zur Hauptbahn bauen und benutzen. Ueber die Anlage solcher Zweigbahnen beschließt die General-Versammlung; jedoch wird hinsichtlich der projectirten Zweigbahnen nach Mühlheim a. d. Ruhr, nach Ruhrort und nach dem Hafen bei Duisburg die Beschlußnahme dem Administrationsrath überlassen.

§. 6.

Sollte in Folge weiterer Vervollkommnung in den Transportmitteln eine noch bessere oder wohlfeilere Förderung der Transporte, als auf Eisenschienen, möglich werden, so kann die Gesellschaft auch das neue Förderungsmittel bestellen und die Bahn, demselben angemessen, nach Anleitung des §. 4 benutzen.

§. 7.

Die Gesellschaft kann, unter Genehmigung des Königl. Finanzministeriums mit den Unternehmern von Eisenbahnen, die in direkter Verbindung mit ihrer (der Gesellschaft) Bahn stehen oder errichtet werden, Verträge wegen der gegenseitigen Benutzung schließen, oder auch in solchen Eisenbahnen sich betheiligen.

§. 8.

Die Gesellschaft kann, ebenfalls unter Genehmigung des Königl. Finanzministeriums, für ihre Rechnung, jedoch nicht